

Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung bei Sanierungsarbeiten

Italien verfügt seit je her über besonders gut vorbereitete und ausgestattete Verwaltungen im Bereich der Betrugsbekämpfung sowie über eine spezielle Polizeibehörde, die mit allgemeinen Befugnissen in Wirtschafts- und Finanzfragen mit der gleichen Professionalität arbeitet.

Es ist jedoch notwendig, ein wachsames Auge zu haben und die Überwachung illegaler Phänomene immer effizienter zu gestalten.

In diesem Zusammenhang wurde im November ein weiterer Schritt gesetzt, um die Bekämpfung von Betrug im Bereich der Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten auszuweiten. Auch hier wird in Italien vielfach versucht Steuern zu hinterziehen bzw. falsche Tatsachen vorzugeben.

Steuerpflichtige, die energetische Sanierungen und Wiedergewinnungsarbeiten durchführen, können den Steuerbonus direkt in der eigenen Steuererklärung als Abzug verwenden. Alternativ kann der Steuerbonus auch an Dritte abgetreten oder an den Lieferanten übertragen werden, welcher einen Preisnachlass im Ausmaß des Steuerguthabens gewähren kann.

Die folgenden Neuerungen betreffen die Abtretung der Steuerguthaben an Dritte und die Verrechnung mittels Skonto in der Rechnung mit dem Lieferanten.

Welche Sanierungsarbeiten sind von den Neuerungen betroffen?

Der 50 % Bonus für Wiedergewinnungsarbeiten, die energetischen Sanierungen mit Anwendung eines Absatzbetrages von 65 %, der Fassadenbonus von 90 %, der Steuerbonus für die Installation von Photovoltaik-Anlagen sowie jener für die Installation für Ladestationen von E-Autos, sprich sämtliche Sanierungsarbeiten, welche an Dritte abgetreten bzw. mit Verrechnung mittels Skontos in der Rechnung mit dem Lieferanten abgerechnet werden können.

Bestätigungsvermerk (Visto di conformità)

Wie bereits für den Superbonus 110% verpflichtend vorgesehen, ist der Bestätigungsvermerk nun für alle Sanierungsarbeiten verpflichtend, die nicht über die Steuererklärung verrechnet werden.

Der Bestätigungsvermerk muss von einer dafür befähigten Person ausgestellt werden (z.B. Steuerberater).

Der Bestätigungsvermerk des Steuerberaters hat hier die Aufgabe, die formale Korrektheit aller Unterlagen zu bestätigen. Zudem muss der Steuerberater auf einem speziellen Portal der Agentur der Einnahmen die Option für die eventuelle Abtretung des Steuerguthabens an Dritte melden und telematisch abwickeln.

Angemessenheit der Spesen

Ein weiterer Kontrollvorgang, der auch beim Superbonus 110% angewandt wird, ist die Kontrolle von Seiten eines Technikers. Er muss die Angemessenheit und Korrektheit der Aufwendungen bestätigen. Der befähigte Techniker kontrolliert hierbei die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen und die entsprechende Angemessenheit (Höhe) der Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Ausgaben.

Fazit

Der Gedanke hinter diesen Maßnahmen mag wohl richtig sein. Jedoch büßen Steuerpflichtige, welche nach bestem Wissen und Gewissen versuchen die steuerlichen Bestimmungen umzusetzen bzw. zu befolgen, mit zusätzlichen Verpflichtungen, die extra bezahlt werden müssen.

Obwohl ständig vom Bürokratieabbau gesprochen wird, ist dies ein weiterer Schritt in die entgegengesetzte Richtung. Einmal mehr wird der ehrliche Bürger für das Vergehen der nicht ehrlichen zur Kasse gebeten.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329